



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 32/2010 vom 13. Dezember 2010

(E-Mail-Version)

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung über eine räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts innerhalb eines Korridors entlang der Bahnstrecke von der deutsch-französischen Grenze bis zur Eisenbahnbrücke Wörth-Karlsruhe (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) innerhalb des Landkreises Germersheim anlässlich des KNK-Transportes von Cadarache (F) nach Lubmin**
- 2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Jockgrim: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009**

-
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung über eine räumliche und zeitliche Beschränkung des Versammlungsrechts innerhalb eines Korridors entlang der Bahnstrecke von der deutsch-französischen Grenze bis zur Eisenbahnbrücke Wörth-Karlsruhe (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) innerhalb des Landkreises Germersheim anlässlich des KNK-Transportes von Cadarache (F) nach Lubmin**

Innerhalb des nachfolgend dargestellten Transportkorridors wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wie folgt eingeschränkt:

1. Alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge werden für den Zeitraum vom 15.12.2010, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr in dem unter 3. dargestellten Korridor untersagt.
2. Das Verbot zu 1. tritt spätestens außer Kraft, sobald der Castor-Transport vollständig das Gebiet des Landkreises Germersheim verlassen hat. Im Übrigen werden durch die Polizei unverzüglich räumlich bestimmte Streckenabschnitte freigegeben, wenn diese nicht mehr für den Transport benötigt werden.
3. Die Untersagung beschränkt sich auf die Eisenbahnstrecke Lauterbourg – Wörth – Karlsruhe im Bereich des Bahnkörpers einschließlich eines Bereichs von 50 m beiderseits der Gleisanlagen, gemessen von der Mitte des jeweils äußeren Gleises. Diese Einschränkung gilt gleichermaßen für die Bahnhöfe und Bahnhaltepunkte entlang der Strecke, einschließlich eines jeweiligen Bereichs von 50 m, gemessen ab der Mitte des jeweils äußersten Gleises.
Hiervon ausgenommen sind
 - der Bahnhofsvorplatz Wörth, bestehend aus dem Parkplatz neben dem Bahnhofsgebäude und der Bushaltestelle sowie den Bürgersteigen und Verkehrsinseln in diesem Bereich, soweit sich

- diese außerhalb des abgegrenzten Bahnhofsgeländes befinden
 - der Parkplatz an der Straßenbahnhaltestelle Maximiliansau-West in Wörth am Rhein, Ortsbezirk Maximiliansau, Nähe Kunzendorfer Straße
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Diese Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

1. Voraussetzungen für die Beschränkung des Versammlungsrechts

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund internationaler Verträge völkerrechtlich verpflichtet, atomaren Abfall aus Frankreich wieder in das Bundesgebiet zurückzunehmen.

Die Nuclear Cargo + Service (NCS) GmbH Hanau ist aufgrund einer vollziehbaren Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz in Salzgitter berechtigt, in der Zeit bis einschließlich 31.12.2010 radioaktive Stoffe nach Lubmin zu transportieren. Der Transport verläuft von Lauterbourg kommend nach dem Passieren der französischen Grenze über das Gebiet des Landkreises Germersheim und verlässt dieses bei Wörth Richtung Karlsruhe.

Jede nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erteilte Genehmigung ist verfassungsrechtlich aus den Artikeln 19, 20 des Grundgesetzes geschützt. Das Land Rheinland-Pfalz ist aufgrund des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zu ergreifen, damit es nicht zu unrechtmäßigen Eingriffen in bestehende Rechtspositionen kommt.

Die Verfügung beruht auf § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2005 (BGBl. I S. 969) i.V.m. den §§ 35 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) i.V.m. § 93 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320).

Gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung untersagen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift umfasst auch die Möglichkeit, Demonstrationen innerhalb räumlich beschränkter Bereiche zu untersagen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985; BVerfGE 69, S. 315 ff., S. 362 - „Brokdorf“).

§ 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes ist eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes. Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die grundlegende Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen zu beachten. Dabei hat die Versammlungsfreiheit nur dann ausnahmsweise zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass dies zum Schutze gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, S. 315 ff., 349 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Einschränkung bzw. Auflösung ganzer Versammlungen unter zwei Voraussetzungen zugelassen

- a) zum Schutz anderer mit dem Versammlungsrecht gleichwertiger Rechtsgüter bei einer unmittelbar aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter oder

- b) wenn zu befürchten steht, dass die Versammlung oder der Aufzug im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstrebt oder zumindest billigt (kollektive Unfriedlichkeit der gesamten Versammlung).

Auch wenn eine oder beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf das Versammlungsrecht nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Die Behörden haben grundsätzlich die Pflicht, Versammlungen zu schützen. Nur in nicht auflösbaren Konfliktfällen und bei polizeilichen Notstandssituationen ist die Polizei rechtlich gehalten, die Versammlung zu untersagen, um Schaden von gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden.

2. Gefahrenprognose und derzeitige Indizien

Zum Schutz von Rechtsgütern, die dem Demonstrationsrecht gleichwertig sind, ist es hier erforderlich, Versammlungen innerhalb des beschriebenen Transportkorridors für einen begrenzten Zeitraum zu untersagen. Es besteht gegenwärtig eine auf Tatsachen und Erkenntnisse gestützte Gefahrenprognose, dass hochwertige Rechtsgüter sowohl Dritter als auch der Allgemeinheit bei, während und im Umfeld von evtl. beabsichtigten Demonstrationen gefährdet werden. Dem Genehmigungsinhaber soll die Ausübung seines Transportrechts vereitelt werden, wobei mindestens Sachschäden einkalkuliert werden. Außerdem soll in den Bahnverkehr eingegriffen werden.

Die Gefahrenprognose stützt sich auf folgende Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, 67061 Ludwigshafen, bezüglich geplanter Störaktionen sowie tatsächliche Störaktionen beim Castor-Transport vom 06.11.2010. Darüber hinaus ist seit mehreren Monaten das Thema „Verlängerung der Laufzeit von Atomkraftwerken“ wieder von besonderem Medieninteresse. Im gesamten Bundesgebiet häuften sich in den letzten Wochen Demonstrationen von Atomkraftgegnern gegen die Verlängerung der Laufzeiten.

Blockade am 08.11.2008

Am 08.11.2008 gegen 12.40 Uhr blockierten drei Personen die vorgesehene Bahnstrecke zwischen der französischen Grenze und dem Bhf. Wörth, auf Höhe Bahnkilometer 58,8. Vier weitere Personen saßen direkt neben den drei angeketteten Personen.

Die Personen hatten sich mittels drei Kunststoff-Armröhren, welche im Gleisbett zwischen den Bahnschwellen, senkrecht in einen Betonblock eingearbeitet waren, angekettet. Hierbei steckte jede Person mit einem Arm bis in Schulterhöhe in der Armröhre.

Der Castortransport wurde bis 00:45 Uhr blockiert.

Gerichtsverhandlung am 06.10.2010 beim Amtsgericht Kandel gegen Atomkraft-Gegner wegen Gleisblockaden im Jahr 2008:

Die Gerichtsverhandlung wurde von den Angeklagten und von Zuschauern, die selbst Atomkraftgegner sind, ständig unterbrochen. In einem Video verkündet eine der Angeklagten, dass sie sich von der Gerichtsverhandlung nicht davon abhalten lässt auch bei der Verhinderung des kommenden Castors mitzuwirken. Sie gibt an, dass sie sich auf einen „heißen Herbst“ freue und auf viel Unterstützung hoffe. In dem Video wird auch deutlich, dass die Angeklagten keinerlei Einsicht in ihr unrechtes Verhalten haben, sondern dies eher als „Heldentat“ darstellen.

Im Umfeld der Gerichtsverhandlung wurden Flyer verteilt in welchen zu Straftaten aufgerufen wird. Ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Landau wird eingeleitet.

Im Vorfeld der Gerichtsverhandlung wurde im Rahmen von Castoraktionstagen am 03.10.2010 bei Berg ein Gleisspaziergang durchgeführt. Hierbei wurden mehrere Verkehrszeichen mit Edding mit Anti-Castorparolen beschmiert.

Präsentation Ankettvorrichtungen und Armröhren

Am 23.10.2010 wurden an einem Info-Stand in Berg/Pfalz durch 5 Personen u.a. Ankettvorrichtungen und Armröhren vorgeführt.

Tatsächliche Aktionen beim Castor-Transport am 06.11.2010

Beim Castor-Transport am 06.11.2010 wurden die Bahngleise bei Berg von mehr als 1.000 Kernkraftgegnern besetzt, so dass der Transport umgeleitet werden musste.

Auf verschiedenen Internet-Seiten (so z.B. www.cinerebelde.org/ erfolgreiche-castorsuedblockade-in-bergpfalz) wird die Blockade und die dadurch erzwungene Umleitung des Castor-Transports als Erfolg für die Gleisblockierer dargestellt.

Gewaltbereitschaft

Die Auswertung der vorgenannten Erkenntnisse zeigt sehr deutlich, dass auch beim Castor-Transport am 15.12.2010 mit Straftaten (Gleisschottern, Besetzung der Gleise und Blockaden) zu rechnen ist, welche notfalls auch mit Gewalt durchgesetzt werden könnten. So wurde z.B. beim letzten Castor-Transport unter der Internet-Seite www.castor-schottern.org dazu aufgerufen Polizeisperren zu überwinden und die Schienen unbrauchbar zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen (Urteil vom 29.05.2008, 11 C 138/26) dürfen versammlungsbeschränkende Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt.

Bei dem erwarteten Castor-Transport besteht die hohe Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Schienenblockaden. Eine Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen ist nicht Voraussetzung für die Einschränkung des Versammlungsrechts durch diese Allgemeinverfügung. Gleichwohl sind über die zu erwartenden Blockaden hinaus strafbewährte Eingriffe in den Bahnverkehr sowie Sachbeschädigungen an der Transportstrecke zu befürchten. Dies gilt umso mehr, als dass beim letzten Castor-Transport mehrfach zum „Schottern“ aufgerufen wurde und dadurch die Schienen und das Gleisbett beschädigt werden können. Durch das Verbringen von Betonklötzen in das Gleisbett besteht darüber hinaus auch noch die Gefahr des Entgleisens des Castors und somit eine Gefahr für Gesundheit der Menschen an der Strecke, sowie die Gefahr der Sachbeschädigung an dem Behälter.

Nachdem beim Castor-Transport am 06.11.2010 bei Berg/Pfalz eine Gleisblockade gelungen ist und dies als Erfolg für die Gleisblockierer gewertet wird, muss wieder mit solchen Aktionen gerechnet werden, wobei Gewaltbereitschaft nach den Ankündigungen im Vorfeld des letzten Transports nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Verhältnismäßigkeit

Die zeitlich und räumlich beschränkte Untersagung von Versammlungen ist das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um Rechte Dritter zu wahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Versammlungsbehörde hat die Pflicht zu verhindern, dass - wegen rechtswidriger oder strafbarer Handlungen - der Transport der Castor-Behälter mit hochradioaktiven Kernbrennstoffen abgebrochen werden muss.

Das Versammlungsverbot in dem beschriebenen Umfang ist geeignet, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, weil es die Bereiche und Zeiten voneinander abgrenzt, innerhalb derer eine Versammlung oder ein Transport die zu schützenden Rechtsgüter nicht vereitelt.

Hierbei handelt es sich um das in räumlicher und zeitlicher Hinsicht geringste Mittel, welches angesichts des Ausmaßes der zu erwartenden Störungen noch mit hinreichender Sicherheit einen Erfolg verspricht, nämlich die Durchführung des Transports, die nach der Gefahrenprognose ernstlich gefährdet ist, zu sichern.

Der **räumliche Geltungsbereich** wird in der Länge durch den Transportweg bestimmt, soweit Störungen in Form von Protestaktionen angekündigt worden sind, also ab der Kreisgrenze des Landkreises Germersheim.

In der Breite ergibt sich der notwendige Bereich des Versammlungsverbotes aus der Reichweite der zu erwartenden Wurfgeschosse einerseits und der Notwendigkeit, mit Polizeikräften räumlich im Umfeld der Transportstrecke an Hindernissen vorbei ohne zeitraubende Auflösung etwaiger Demonstrationen schnell auf gewalttätige Störer zu und eingehen zu können. Für den Bereich auf den Schienen schränkt § 64 b Abs. 2 Nr. 1 der Eisenbahnbetriebsordnung das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in verfassungsmäßiger Weise ein (BVerfG, Beschluss vom 03.12.1998, NJW 1998, S. 3113; VG Lüneburg, Urteil vom 23.09.2000). Schienen eignen sich nicht als Demonstrationsort, da es sich um Verkehrswege handelt, die in keiner Weise der Kommunikation dienen sollen. Das Versammlungsverbot erstreckt sich insoweit nur deklaratorisch auf den Schienenbereich.

Aus dem Erfordernis, die Transportwege freizuhalten, ergibt sich die **zeitliche Begrenzung** der Einschränkung des Versammlungsrechts.

Es ist jedoch nicht möglich, insoweit zwischen **angemeldeten** und **unangemeldeten Versammlungen** zu unterscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gefahr obiger Straftaten und Rechtsverletzungen bei unangemeldeten sogenannten Spontandemonstrationen besonders groß ist. Ein Veranstalter tritt dabei nicht auf und entzieht sich damit einer Kooperation. So kam es in Splietau 1997 und in Dannenberg im März 2001 im Anschluss an eine angemeldete Demonstration jeweils zu sogenannten Spontandemonstrationen mit erheblichem Gewaltpotential. In Harlingen entwickelten sich im November 2004 im Schutze einer „Spontandemonstration“ Gewalttätigkeiten.

Die mögliche Anzahl derartiger Spontandemonstrationen ist nicht begrenzbare. Wollte man, sofern erforderlich, diese Spontandemonstrationen einzeln vor Ort untersagen, müsste eine entsprechende Auflösungsverfügung oder beschränkende Verfügung mehrfach ausgesprochen werden, damit jeder Demonstrationsteilnehmer in rechtlich gebotener Weise Kenntnis nehmen kann. Die Teilnehmer müssten darüber hinaus ausreichend Gelegenheit erhalten, um sich zu entfernen. Durch derartige Maßnahmen kann das Eingreifen der Polizei gerade bei einer Vielzahl sogenannter Spontandemonstrationen so sehr verzögert werden, dass Straftaten, insbesondere Aktionen zur Beschädigung der Transportwege, die bis zum Transporttag nicht behoben werden können, nicht verhindert werden können. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Masse der Versammlungsteilnehmer zwar ordnungsgemäß verhält. Die Minderheit aber, die rechtswidrige Aktionen plant, umfasst auch gewalttätige Personen die im Schutz der friedlichen Demonstranten Straftaten begehen wollen. Durch das planvolle Zusammenwirken friedlicher und gewaltbereiter Demonstranten ist es den Polizeikräften stark erschwert, Übergriffe auf die Schienentransportstrecke zu verhindern.

Die Notwendigkeit, den Bahnverkehr von Störungen freizuhalten, gilt in besonderem Maße für den Transportzeitraum selbst, so dass für diesen Zeitraum wegen der zu erwartenden Gefahren alle Versammlungen auf der Transportstrecke untersagt werden müssen.

Die Dauer des Versammlungsverbotes muss sich auf einen Zeitraum erstrecken, der lang genug ist, um den Transport auch im Falle des Eintritts von Verzögerungen sicher durch den Landkreis Germersheim zu gewährleisten. Wegen der zahlreich zu erwartenden Störungen kann niemand mit Sicherheit vorhersagen, wann der Transport den Landkreis Germersheim durchquert haben wird. Die Strecke muss jedoch in diesem Zeitraum passierbar bleiben. Die Begrenzung des Zeitraums bis 15.12.2010, 24.00 Uhr ist daher geboten. Gemäß dem Tenor der Verfügung wird das Verbot jedoch so früh wie möglich in zeitlichen Streckenabschnitten aufgehoben werden.

Angemessenes Mittel

Das räumlich und zeitlich beschränkte Versammlungsverbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sichert lediglich einen Transportkorridor für den Castor-Transport. Dies ist im Hinblick auf die vom Transport abzuwehrenden Gefahren nicht unangemessen.

Es bleibt allen Demonstranten unbenommen, außerhalb dieses Transportkorridors ihr Recht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung wahrzunehmen und ihren friedlichen Protest gegen den Castor-Transport zu äußern. Dabei ist ihnen die Möglichkeit eröffnet, in der Regel in Sichtweite des von ihnen kritisierten Vorhabens ihren Protest friedlich zum Ausdruck zu bringen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat einen geordneten Versammlungsverlauf sicherzustellen, damit alle friedlichen Teilnehmer ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ungehindert wahrnehmen können. Sie ist verpflichtet, die Begehung etwaiger Straftaten zu verhindern, wenn sie sich - wie hier - im Vorfeld deutlich abzeichnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Nuclear Cargo + Service GmbH Hanau, der DB Schenker Rail Deutschland AG und der DB AG. Das Interesse an der Unversehrtheit der Gleise, Züge und Straßenfahrzeuge sowie der Anspruch aus § 4 des Atomgesetzes, den Transport gemäß der vorliegenden Genehmigung abwickeln zu können, überwiegen gegenüber dem Interesse der Demonstranten an einer möglichen Kundgebung an den Gleisen bzw. auf und an den Straßen. Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass das Demonstrationsrecht nicht generell aufgehoben, sondern nur räumlich und zeitlich beschränkt wird.

Die Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, weil das Versammlungsverbot anderenfalls - mangels Vollziehbarkeit - unwirksam und damit letztlich überflüssig wäre (vgl. OVG Lüneburg, Az.: 12 OVG B 49/84, Beschluss vom 27.04.1984, Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg, 7 B 11/01 vom 22.03.2001).

5. Zuständigkeit

Die Kreisverwaltung Germersheim hat sich im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und der Stadtverwaltung Wörth gemäß § 93 Abs. 2 POG zur zuständigen Versammlungsbehörde erklärt (Selbsteintrittsrecht).

6. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Da es aus Sicht des Landkreises Germersheim niemanden gibt, an den er als generell Verantwortlichen eine Einzelverfügung richten kann, bleibt nur die ausgewählte Form der Allgemeinverfügung, d.h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die zu dem im Tenor genannten Zeitraum in dem dort genannten Bereich Demonstrationen durchführen oder an solchen Demonstrationen teilnehmen wollen. Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, einzulegen.

8. Hinweise

1. Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 oder § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entweder bei der Kreisverwaltung Germersheim oder bei dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr., Robert-Stolz-Str. 20, beantragt werden.
3. Nach § 26 des Versammlungsgesetzes wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer

a) eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbotes durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder

b) eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt

Nach § 29 des Versammlungsgesetzes handelt unter anderem ordnungswidrig, wer

a) an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, dessen Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist

b) sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

4. Jede Demonstration auf einem Schienenweg ist, ohne dass es eines ausdrücklichen Versammlungsverbots bedarf, ggf. ein gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, der mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft wird.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim eingesehen werden

Germersheim, 13.12.2010
Kreisverwaltung
In Vertretung:

gez.: Müller-Roos

Regierungsrätin

2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Jockgrim: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö. d. ö. R. Jockgrim

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 30. November 2010 hat die Verbandsversammlung aufgrund des § 27 Abs. 3 der EigAnVO für Rheinland-Pfalz in der Sitzung am 30. November 2010 den Jahresabschluss 2009 der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe festgestellt und der Verbandsleitung die erforderliche Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk
(gemäß § 322 HGB)

für das
Wasserwerk des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe K.d.ö.R.
Jockgrim

zum 31.12.2009

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Für Altersteilzeitverhältnisse wurde die erforderliche Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB in einer Größenordnung von T€ 137 nicht gebildet.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der genannten Einschränkung den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen, den 05. November 2010

gez.

Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer liegt in der Zeit vom 17. Dezember 2010 bis 07. Januar 2011 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Jockgrim, Rülzheim sowie der Stadtverwaltung Wörth in deren Dienstzimmern öffentlich aus.

gez.: Friedmann

Verbandsdirektor

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 13.12.2010 (E-Mail-Version !)
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *
Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand *
Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,
Email: presse@kreis-germersheim.de Internet: www.kreis-germersheim.de